

85.044

Milchwirtschaftsbeschluss. Änderung
Arrêté fédéral sur l'économie laitière.
Modification

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. August 1985 (BBI II, 989)
 Message et projet d'arrêté du 14 août 1985 (FF II, 1005)

Antrag der Kommission
 Eintreten

Proposition de la commission
 Entrer en matière

Gerber, Berichterstatter: In der Junisession haben die eidgenössischen Räte auf Antrag ihrer Finanzkommissionen zwei gleichlautende Motionen überwiesen, die den Bundesrat beauftragen, eine dringliche Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses vorzuschlagen mit dem Ziel, dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, den Abzug von Milchgeld oder die Abgabe gemäss Artikel 5a und 5b des Milchwirtschaftsbeschlusses nötigenfalls bis auf 85 Prozent des Milchgrundpreises zu erhöhen. Der Bundesrat schlägt nun vor, Artikel 5a Absatz 5 und Artikel 5b Absatz 5 entsprechend zu ändern. Gemäss heutiger Fassung des Milchwirtschaftsbeschlusses beträgt die Abgabe 40 Rappen, die auf höchstens 60 Rappen pro Kilogramm Milch erhöht werden kann. Seit einigen Jahren bereits beträgt nun diese Abgabe 60 Rappen. Bei Beginn der Milchkontingentierung betrug der Milchgrundpreis 75 Rappen. Er wurde mittlerweile auf 92 Rappen erhöht. Die Abgabe für Überlieferungen ist somit, gemessen am Milchgrundpreis, entwertet worden. Im Jahre 1984 haben die Milcheinlieferungen die Summe der total verteilten Kontingente von 31,09 Millionen Zentnern um rund 400 000 Zentner oder rund 1,3 Prozent übertraffen. Das führte zu einer starken Belastung der Milchrechnung. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Verwertung der überlieferten Milch besonders teuer zu stehen kommt. Bundesrat und Landwirtschaft waren sich einig, dass Massnahmen zur Reduktion der Milcheinlieferung ergriffen werden müssen. Der Bundesrat seinerseits hat den genossenschaftsinternen Austausch auf 2000 Kilogramm beschränkt. Die Möglichkeit der Kontingentszuteilung im Falle einer sogenannten Neuaufnahme der Verkehrsmilchproduktion ist nun gegenüber bisher eingeschränkt. Das Volkswirtschaftsdepartement erhielt den Auftrag, auf Beginn der nächsten Kontingentierungsperiode ab 1. Mai 1986 gezielte Kontingentskürzungen zu prüfen. Die Initiative für die Motionen der Finanzkommissionen dagegen ging von den Milchproduzenten aus. Der nun vorliegende Entwurf des Bundesrates für eine Abänderung des Milchwirtschaftsbeschlusses sieht entgegen der in den Motionen geforderten Dringlichkeit den Erlass eines gewöhnlichen, allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses vor. Ihr Büro ist der Meinung, dass die Dringlichkeit umgangen werden dürfe, da die betroffenen Kreise über die geplante Erhöhung bereits informiert sind und die übermässigen Milcheinlieferungen erst am Ende der Kontingentierungsperiode, d. h. nach Ablauf der Referendumsfrist im Januar, erfolgen. Aus gleichen Überlegungen kann sich Ihr Büro auch mit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Änderung einverstanden erklären.

Gegenwärtig läuft das Vernehmlassungsverfahren für einen neuen Milchwirtschaftsbeschluss 1987. Der alte Milchwirtschaftsbeschluss ist also nur noch zwei Jahre gültig. Seine Abänderung hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Da Artikel 5b Absatz 2 nicht mehr zur Anwendung gelangt, wurde auf seine Aufnahme in die Vorlage verzichtet.

Bei Artikel 5a Absatz 5 und Artikel 5b Absatz 5 schlägt Ihnen Ihr Büro folgende Änderung im letzten Satz vor: «Diese Abgabe beträgt 80 bis 85 Prozent.» Nach Meinung Ihres

Büros muss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine obere Abzugsgrenze festgelegt werden.

Ihr Büro beantragt Ihnen mit Blick auf die grosse Bedeutung der Milchwirtschaft für die Einkommenssicherung in der Landwirtschaft einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Piller: Ich werde heute dieser Vorlage nicht zustimmen. Bei der Behandlung der Motion habe ich hier im Rate ausgeführt, warum ich lineare Kürzungen als ungerecht einstufe. Wir hatten auch bei der Behandlung des sechsten Landwirtschaftsberichtes Gelegenheit, darüber zu diskutieren. Ich stelle fest, dass heute noch keine Bereitschaft besteht, die Preisdifferenzierung ernsthaft in Erwägung zu ziehen. In der Botschaft wird diese Frage mit keinem einzigen Wort gestreift. Bei dieser Vorlage hätte man Gelegenheit gehabt, einen ersten Versuch in diese Richtung zu wagen. Ich hoffe, dass bei der Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses, für den gegenwärtig die Vernehmlassung läuft, dieses Problem doch noch einmal gründlich diskutiert wird.

Ein Herr Hauser hat in einer lesenswerten Arbeit die Einführung der einzelbetrieblichen Milchkontingentierung in der Schweiz analysiert. Er kommt zu sehr interessanten Schlüssen, die einige Aussagen aus dem Bundesamt für Landwirtschaft doch in Frage stellen. Herr Hauser stellt fest, dass erstens die Grossen die Überlieferer sind und nicht die Kleinen. Als Beispiel: Im Kontingent zu diesen 20 000 Kilo haben nur 14 Prozent der Produzenten überliefert. Bei Kontingenten über 100 000 Kilo haben 67 Prozent überliefert. Es sind also vor allem die grossen Produzenten, welche zu viel liefern.

Zum zweiten hat Herr Hauser festgestellt, dass nicht etwa diejenige überliefert, die an sich pro Hektare ein kleineres Kontingent haben, sondern im Gegenteil, dass diejenigen, die bereits hohe Kontingente pro Hektarfläche haben, überlieferten, d. h. also die, die sehr intensiv produzieren und wohl auch sehr viel Importfutter verwenden.

Drittens hat Herr Hauser festgestellt, dass der Preisabzug mit zunehmender Kontingenthöhe an Wirkung verliert. Das ist wohl verständlich, weil die Produktionskosten auch niedriger sind, je höher das Kontingent ist. Bei Kontingenten über 100 000 Kilo sind 20 Rappen pro Liter für die Überlieferung immer noch interessant, und ich bin überzeugt, dass deshalb mit dieser Vorlage nicht die Wirkung erzielt wird, die wir erwarten.

Ich persönlich bin der Meinung, dass es eigentlich nur zwei Lösungen geben würde, die wirklich gerecht sind:

Erstens: Es handelt sich um ein echtes Kontingent. Dann wird einfach nicht überliefert. Wer immer noch überliefert, erhält keinen Rappen. Als zweite Lösung: Man nimmt die Produktionskosten in Rechnung, so dass es wirklich jeden Produzenten gleich stark trifft. Tatsächlich trifft diese Kürzung die grossen Produzenten weit weniger als die kleinen. Sie werden weiterhin überlieferten. Die Geschichte wird das zeigen; wir werden das in zwei Jahren analysieren können. Ich habe die Vorschläge bei der Behandlung der Motion bereits vorgetragen. Diese Vorschläge stammen auch nicht von mir, sondern von den Organisationen, die sich für die Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe einsetzen in diesem Lande. Ich möchte das Zitat von Herrn Bundespräsident Furgler hier einfach wiederholen: «... und merken es die anderen endlich, dann heisst es, das sei selbstverständlich.» Aber gemerkt wurde es eben noch nicht.

Ich habe keinen Antrag gestellt, weil auch nicht eine Kommission diese Vorlage behandelt hat. Ich verzichte darauf, weil es hier im Moment keinen Sinn hat. Ich bitte einfach Herrn Bundespräsident Kurt Furgler, bei der jetzt anstehenden Revision verschiedener Gesetzesvorlagen in der Landwirtschaft doch dahin zu wirken, dass das Bundesamt endlich die tiefen, festgefahrenen Geleise verlässt, damit endlich neue Ideen vorgehen können.

Knüsel: Das Votum von Herrn Kollega Piller veranlasst mich doch noch zu einer Stellungnahme.

Gemäss Landwirtschaftsgesetz sind die schweizerischen Milchproduzenten gehalten, sich den Gegebenheiten und den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. Dass nun mit diesem Beschluss der Weg in die richtige Richtung gegangen wird, scheint unzweifelhaft zu sein. Ich befürchte aber, dass mit dieser zusätzlichen Verschärfung alle diese Grenzkostenrechnungen weitgehend dahinfallen und dass möglicherweise eine verstärkte und beschleunigte Fleischproduktion angekurbelt wird. Das schliesse ich nicht aus. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Herrn Bundespräsident Furgler und der Abteilung Landwirtschaft – ich sage das ganz offen – für die grossen Bemühungen zur Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutztvieh aus dem Berggebiet danken, denn dort liegt der Schwerpunkt der bergbäuerlichen Einkommen. Gerade in diesem Herbst, als die EG-Konkurrenz ausserordentlich gross gewesen ist, wirken sich diese Massnahmen viel segensreicher aus, als neue Wege zu gehen, die ich recht gefährlich finde.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5a Abs. 5, 5b Abs. 5

Antrag des Büros des Ständerates

Art. 5a Abs. 5

... Diese Abgabe beträgt 80 bis 85 Prozent des Milchgrundpreises.

Art. 5b Abs. 5

... Diese Abgabe beträgt 80 bis 85 Prozent des Milchgrundpreises.

Art. 5a al. 5, 5b al. 5

Proposition du Bureau du Conseil des Etats

Art. 5a al. 5

... Cette taxe s'élève à un montant compris entre 80 et 85 pour cent du prix de base du lait.

Art. 5b al. 5

... Cette taxe s'élève à un montant compris entre 80 et 85 pour cent du prix de base du lait.

Gerber, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen Ihre Kommission die folgende Formulierung vor: «Diese Abgabe beträgt 80 bis 85 Prozent des Milchgrundpreises.» Wir haben nach Auffassung der Juristen in unserer Kommission die verfassungsrechtliche Pflicht, hier einen oberen Betrag festzusetzen, und haben uns deshalb für diese Formulierung entschieden. Wir beantragen Ihnen, diese Formulierung «80 bis 85 Prozent» aufzunehmen. Wir haben uns auch überlegt, ob es sinnvoll sei, wenn man weitergeht mit Abzügen. Es kamen dann Bedenken zum Vorschein, indem man uns sagte: Wenn wir zu weit gehen mit den Abzügen, besteht die Gefahr, dass allzuviel Milch im Betrieb selber verwertet wird und dann in Form von Butter usw. in den Handel kommt. Diese Gefahr ist nicht auszuschliessen. Es geht also hier darum, dass man eine sinnvolle Grenze einschaltet.

Bundespräsident **Furgler**: Ich verzichte auf das Wort.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

26 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Abschreibung – Classement

Präsident: Wir kommen zum Antrag, die Motion der Finanzkommission des Ständerates vom 14. Mai 1985 über den Milchwirtschaftsbeschluss abzuschreiben.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.039

AHV. Beitrag von Bund und Kantonen AVS. Contribution de la Confédération et des cantons

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. Juli 1985 (BBI II, 701)
Message et projet d'arrêté du 3 juillet 1985 (FF II, 705)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Genoud, rapporteur: Par son message et son projet d'arrêté fédéral du 3 juillet 1985, le Conseil fédéral nous propose de faire usage de la clause de sûreté figurant dans les dispositions transitoires de la loi sur l'assurance-veillesse et survivants et ainsi de reporter l'allègement de la charge des cantons en ce qui concerne la participation au financement de l'AVS.

Il faut rappeler que le premier train de mesures de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons était assorti sur le plan financier d'une somme des transferts qui devait soulager les finances fédérales de 200 millions de francs par année environ, très exactement de 183 millions en 1986 et 1987. Il faut souligner qu'après l'acceptation par les Chambres fédérales de ce premier paquet, cette diminution de la charge de la Confédération a été ramenée à quelque 110 millions de francs. En outre, cela implique qu'un des plus importants éléments de transfert financier va connaître un retard de réalisation qui compromet sérieusement l'équilibre de l'opération; cela au préjudice des finances fédérales. En effet, la révision de la loi sur l'assurance-maladie aurait dû entrer en vigueur en 1986, en même temps que la suppression progressive de la part des cantons au financement de l'AVS. Aujourd'hui, il faut se rendre à l'évidence: ce calendrier était trop optimiste et les travaux législatifs relatifs à l'assurance-maladie vont prendre encore pas mal de temps.

Dans ces circonstances, il est inévitable de faire intervenir la clause de sûreté en mettant en œuvre la correction financière qu'elle prévoit et ceci jusqu'à ce que la participation de

Milchwirtschaftsbeschluss. Änderung

Arrêté fédéral sur l'économie laitière. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.044
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	496-497
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 856

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.